

**NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN**Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Virgen, am 25.10.2024

Betr.: **Verordnung Gebühren und Abgaben ab 01.01.2025**

Zahl: 920-8/24

Sachbearbeiter: Mag. Raphael Lukasser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 25.10.2024 über die Anpassung der Gebühren und Abgaben ab 01.01.2025

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Virgen verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Virgen vom 21.10.2005, kundgemacht am 24.10.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2024 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro 7,47 je m³ der Bemessungsgrundlage, mind. Euro 5.816,--. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 267,84 pro Stellplatz.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 7 beträgt Euro 3,58 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Niederschlagswasser-Kanalbenützungsg gebührenverordnung** der Gemeinde Virgen vom 15.12.2023, kundgemacht am 18.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2024 wie folgt geändert:

1. Die Höhe der Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage einmalig mit Euro 11,25 inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.
2. Die Höhe der laufenden Gebühr (Kanalbenützungsg Gebühr) nach § 4 Abs. 1 wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit Euro 0,64 inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

Artikel III

Die **Wasserleitungsgebührenordnung** der Gemeinde Virgen vom 21.10.2005, kundgemacht am 24.10.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2024 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 5,31 je m³ der Bemessungsgrundlage, mind. Euro 3.633,-- Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro 26,55 je m³ Rauminhalt. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 191,16 je Stellplatz. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 1.593,--.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt Euro 1,30 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühren nach § 6 Abs. 2 betragen für 3 – 5 m³ Zähler Euro 2,35, für 7 m³ Zähler Euro 2,63 und für 30 m³ Zähler Euro 3,24 pro Monat.
4. Die Pauschalgebühr nach § 7 Abs. 2 beträgt Euro 58,50.

Artikel IV

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Virgen vom 21.10.2011, kundgemacht am 24.10.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2024 wie folgt geändert:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b beträgt:

für Restmüll:	Euro	0,232/l
---------------	------	---------

Beim Müllsacksystem:

für einen 70-Liter-Müllsack	Euro	16,24
-----------------------------	------	-------

Beim Behältersystem:

80-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	18,56
120-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	27,84
240-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	55,68
660-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	153,12
800-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	185,60
5000-Liter-Absetzmulde pro Entleerung	Euro	1.160,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b gelten nachstehende Gebührensätze:

für Restmüll:	Euro	0,190/l
---------------	------	---------

Beim Müllsacksystem Restmüll:

für einen 70-Liter-Müllsack	Euro	13,30
-----------------------------	------	-------

Beim Behältersystem:

80-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	15,20
120-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	22,80
240-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	45,60
660-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	125,40
800-Liter-Behälter pro Entleerung	Euro	152
5000-Liter-Absetzmulde pro Entleerung	Euro	950,00

3. Für die Bioabfallentsorgung nach § 3 Abs. 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Beim Müllsacksystem:

	bei wöchentlicher Abgabe		bei 14-tägiger Abfuhr
für einen 10-Liter Bioabfallsack	Euro	1,61	Euro 16,41

Beim Behältersystem:

	bei wöchentlicher Abgabe im Recyclinghof		bei 14-tägiger Abfuhr	
10-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	Euro	1,27	-	
23-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	Euro	2,36	Euro	17,14
25-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	Euro	2,56	-	
35-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	-		Euro	18,39

4. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung am Recyclinghof nach § 3 Abs. 4 gelten nachstehende Gebührensätze:

eines 110-Liter Grasschnittsackes	Euro	9,40
eines Autoreifens ohne Felge	Euro	8,30
eines Autoreifens mit Felge	Euro	11,20
eines LKW-, Traktorreifens ohne Felge	Euro	42,70
eines LKW-, Traktorreifens mit Felge	Euro	55,20
von Bauschutt pro m ³	Euro	106,40
1 to Eternit	Euro	291,80
Eternit Mindestverrechnung	Euro	7,40

Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Virgen vom 19.10.2017, kundgemacht am 20.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2024 wie folgt geändert:

Der § 2 hat wie folgt zu lauten:

§ 2

1. Für die Benützung von Grabstätten bzw. für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden anlässlich der Beerdigung folgende Gebühren eingehoben:

- für ein Reihengrab Euro 416,40 für die Dauer von 10 Jahren und Euro 41,64 pro weiteres Jahr bis zum Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist,
- für ein Familiengrab einfacher Breite Euro 559,50 für die Dauer von 10 Jahren und Euro 55,95 pro weiteres Jahr,
- für ein Familiengrab doppelter Breite Euro 1.249,10 für die Dauer von 10 Jahren und Euro 124,91 pro weiteres Jahr,
- für Familiengräber einfacher Breite mit Mauernische Euro 689,60 für die Dauer von 10 Jahren und Euro 68,96 pro weiteres Jahr,
- für eine Urnennische Euro 416,40 für die Dauer von 10 Jahren und Euro 41,64 pro weiteres Jahr bis zum Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist,
- für eine Urnennische ist eine einmalige Errichtungsgebühr in der Höhe von Euro 1.496,28 zu entrichten,
- für eine Urnennischenplatte aus Stein ist ein Kostenersatz in der Höhe von Euro 566,00 zu entrichten
- für eine Urnennischenplatte aus Metall ist ein Kostenersatz in der Höhe von Euro 338,00 zu entrichten
- Für Familiengräber, für die Nutzungsrechte nicht mehr verlängert werden, wird die Gebühr nach lit. a) eingehoben.

2. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren eingehoben.

- für ein Reihengrab Euro 41,64 jährlich
- für eine Urnennische Euro 41,64 jährlich

3. Bei der Berechnung der Gebühren für Gräber von Kindern bis zum Vollendeten 6. Lebensjahr sind die Sätze nach Abs. 1 bis 2 um 50 % zu ermäßigen
4. Für die Öffnung und Schließung der Gräber am Friedhof wird für jede Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr von Euro 754,66 bei einer Grabtiefe von 1,80 m und Euro 819,71 bei einer Grabtiefe von 2,20 m eingehoben.
Für die Öffnung und Schließung einer Urnennische bei einer Beisetzung beträgt die Gebühr Euro 65,05.
Für die Beisetzung einer Aschenurne in ein Erdgrab wird eine Öffnungsgebühr von Euro 130,12 eingehoben.
5. Für die Entsorgung von Kränzen und Gestecken nach Beerdigungen wird eine Gebühr von Euro 65,05 eingehoben
6. Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Gebühr von Euro 39,05 pro Tag eingehoben.

Artikel VI

Die **Hundesteuerordnung** der Gemeinde Virgen vom 23.07.1981, kundgemacht am 29.07.1981, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2024 wie folgt geändert:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 105,37.
2. Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 242,78.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 3 Abs. 2 und 4 beträgt Euro 45,00.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER



Angeschlagen am: 28.10.2024
Abzunehmen am: 12.11.2024

Abgenommen am: